

# Jugendordnung des Turnverein 1890 Bammental e.V.

## Präambel:

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins orientieren sich am Leitbild des Vereins.

## § 1 Vereinsjugend

Gemäß § 17 der Satzung des Turnverein 1890 Bammental e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

## § 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote) in Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendausschusses
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Genehmigung des vom Jugendausschuss aufgestellten Haushaltsplans
  - Wahl des Jugendausschusses und daraus den Jugendleiter/-in
  - Wahl des Jugendleiter aus den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Erarbeitung für Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 21 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis unter 21 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Sofern die Jugendausschussmitglieder bzw. die gewählt werden sollen, älter als 21 Jahre sind, haben sie ein Teilnahmerecht an der Jugendversammlung.
3. Der Jugendleiter lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch E-Mail oder in den Onlinemedien des Vereins.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendausschuss stattfinden. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge für eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
6. Die Jugendordnung ist gem. § 17 Nr. 2 der Vereinssatzung durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
  - Die Jugendleiterin/der Jugendleiter wird gem. §15 Nr. 13 f der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung bestätigt.
  - die Jugendleiterin/der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes gem. § 11 der Vereinssatzung.
  - bis zu drei weiteren Jugendausschussmitgliedern.
  - Diesen weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses können Themenfelder zugewiesen werden (z.B. Sportlicher Leiter, Jugendfinanzleiter)
2. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen 16 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Jugendausschussmitglieder soll unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendausschuss sollen möglichst weibliche und männliche Mitglieder angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendausschuss werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin/der Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern sie/er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
4. Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben im Jugendbereich zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendausschuss seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
7. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt sollten aber möglichst 1 x im Halbjahr stattfinden. Über diese Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll ist dem Vereinsvorstand vorzulegen.

## **§ 6 Jugendfinanzen**

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Die jeweiligen steuerlichen Regelungen sind zu

berücksichtigen. Hier steht der Kassenleiter des Hauptvereins beratend zur Verfügung. Spendenbestätigungen werden nur vom Kassenleiter des Hauptvereins ausgestellt.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Wenn kein Mitglied als Jugendfinanzleiter gewählt ist, verwaltet der Jugendleiter die Finanzen.
5. Der Kassenleiter des Vereins kann Weisungen an den Jugendleiter bzw. Jugendleiter Finanzen zu Finanzangelegenheiten geben.
6. Für die Finanzverwaltung wird das Vereinsprogramm, das der Hauptverein verwendet, eingesetzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand, gem. § 17 der Vereinssatzung, vom 16.09.2024 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung vom 10.12.1990.